

RS Vwgh 2000/9/20 2000/08/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §415 Abs2;

AVG §63 Abs5;

Rechtssatz

Die Ansicht, das E 19.11.1996, 96/08/0177, habe auch für Berufungen anderer Beteiligter als des Versicherungsträgers, der den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, das Erfordernis der Einbringung beim Versicherungsträger (oder bei der Berufungsbehörde) als einen durch § 415 Abs 2 ASVG in der Folge noch nicht bereinigten Missstand erkennen lassen, trifft nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000080147.X02

Im RIS seit

21.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at